

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An den Stadtratsvorsitzenden

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
00000.00/11#7-11

Datum  
22.12.25

**Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2025 zur Beschlussvorlage Nr. BV 0353/2025 „Änderung Verwaltervertrag Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen, den Verwaltervertrag mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH dahingehend zu ändern, dass die Gesellschaft künftig aus den Überschüssen der Vermietung eigenständig monatliche Rücklagen bildet und diese für Investitionen verwendet.

Hiermit lege ich als Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen diesen Beschluss Widerspruch ein. Der Beschluss ist rechtswidrig, da er gegen grundlegende haushaltsrechtliche Prinzipien verstößt und die Budgethoheit des Stadtrates unzulässig einschränkt.

**Begründung:**

Der gefasste Beschluss untergräbt die zentrale Steuerungsfunktion des Haushaltsplans und hebt die gesetzlich verankerte Budgethoheit des Stadtrates aus.

1. Verletzung der Budgethoheit des Stadtrates und des Grundsatzes der Gesamtdeckung

Das kommunale Haushaltsrecht (KVG LSA in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – KomHKVO LSA) beruht auftragenden Grundprinzipien. Hierzu zählt insbesondere die Budgethoheit des Stadtrates, also dessen ausschließliches Recht, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden.

Eng damit verbunden ist der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 15 KomHKVO LSA). Danach dienen grundsätzlich alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben; Zweckbindungen sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet sind.



Der vorliegende Beschluss verstößt gegen diese Grundsätze:

Überschüsse aus der Wohnungsbewirtschaftung werden dem kommunalen Gesamthaushalt entzogen, bevor der Stadtrat über deren Verwendung entscheiden kann.

Es wird eine nicht gesetzlich legitimierte Zweckbindung begründet, die faktisch zu einem haushaltsrechtlich unzulässigen Sonder- bzw. Schattenhaushalt außerhalb der parlamentarischen Kontrolle führt.

Die politische Abwägung über die Verwendung der Mittel – etwa für Wohnungsinvestitionen, soziale Infrastruktur oder Verkehrsvorhaben – wird dem Stadtrat entzogen. Der Stadtrat beraubt sich damit seines zentralen Steuerungsinstrumentes.

## 2. Unzulässige Mittelverwendung außerhalb des Haushaltsplans

Die Bereitstellung und Verwendung kommunaler Mittel – auch durch kommunale Gesellschaften – darf ausschließlich auf Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplans erfolgen. Ein bloßer Grundsatz- oder Vertragsänderungsbeschluss kann die zwingenden Vorgaben des Haushaltsverfahrens nicht ersetzen oder umgehen.

Die Übertragung einer eigenständigen finanziellen Verfügungsmacht über Einnahmen an eine kommunale Gesellschaft stellt einen unzulässigen Eingriff in die haushaltsrechtliche Ordnung dar und ist rechtlich nicht gedeckt.

## 3. Verwerfung eines rechtssicheren und sachgerechten Alternativvorschlags

Die Verwaltung hat das im Antrag formulierte Ziel – die Sicherstellung einer kontinuierlichen Reinvestition in den Wohnungsbestand – ausdrücklich anerkannt und in ihrer Stellungnahme einen rechtssicheren Kompromissvorschlag unterbreitet.

Dieser sah vor, dass der Verwalter einen Wirtschaftsplan vorlegt, über den der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen entscheidet und die erforderlichen Mittel durch entsprechende Haushaltsansätze legitimiert.

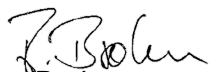
Dieser Weg wurde nachweislich auch vom Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH als praktikabel bestätigt. Er wahrt die Budgethoheit des Stadtrates vollständig und gewährleistet zugleich Planungssicherheit und Zweckbindung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Stadtrat diesen rechtssicheren Lösungsansatz verworfen und stattdessen einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der Beschluss entfaltet daher keine Rechtswirksamkeit.

Ich bitte darum, den Gegenstand erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, um dem Stadtrat die Möglichkeit zu geben, den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben und stattdessen den rechtssicheren, von der Verwaltung vorgeschlagenen Lösungsweg zu beschließen.

Sollte der Stadtrat an seinem Beschluss festhalten, bin ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Brohm  
Bürgermeister